

1. April 1976.

318.

## Allgemeine Notenbankpolitik

1. ENTWICKLUNG DER NOTENBANKGELDMENGE SEIT JAHRESENDE 1975  
in Mio Franken, bis zum 31. März 1976 prov.

Notenbankgeld = + Notenumlauf  
 + Giro von Banken, Handel und Industrie  
 + Nicht-sterilis. Teil des Bundeskontos

1. Währungsreserven excl. Swaps	
1.1. Interventionskäufe	+4'692
1.2. Kapitalexportkonversionen	-4'108
2. Sterilisierte Gelder	
2.1. Mindestreserven	-40
2.2. Sterilisierungs-Reskriptionen	-665
2.3. Ueberschreitung des Kreditzuwachses	-70
2.4. Sterilisationen auf Girokonto Bund	-810
3. Eigene Wertschriften	-1
4. Uebrige Posten	+200

-----  
 BEREINIGTE MONETAERE BASIS -802  
 =====

+ Refinanzierungskredite excl. Ultimofinanz. -154  
 (Diskont + Lombard + Inlandkorrespondenten)  
 + Swaps excl. Ultimofinanzierung +77

MONETAERE BASIS EXCL. ULTIMOFINANZIERUNG -879

+ Ultimofinanzierung durch Pensionierungen -665  
 + Ultimofinanzierung durch Swaps -2'294

MONETAERE BASIS -3'838

- Als 'Sterilisation auf Girokonto Bund' wird jener Teil des Bundeskontos behandelt, der über den mutmasslichen Kontostand nach Abzug der ausserordentlichen Kapitalbeschaffung des Bundes hinausgeht (vgl. Sc 2.3.76).

- Wichtigste Veränderungen im Vergleich zur Vorwoche:

- Ultimo-Swaps	+2'465 Mio. Fr.
- Pensionierungen	+1'565 Mio. Fr.
- Total Ultimo-Fazilitäten	+4'030 Mio. Fr.

Notiz zu Protokoll.

1. April 1976.

No. 318.

2. Gentlemen's Agreement zwischen der SNB und den international  
tätigen Firmen über die Meldung von Kapitalbewegungen

(Vgl.P.No. 288/2)

Das II. Departement gibt Kenntnis vom definitiven Text dieser  
Vereinbarung:

" Die unterzeichneten Unternehmen und die Schweizerische  
Nationalbank

- in der Absicht, die Wirksamkeit der währungspolitischen  
Massnahmen der Schweiz durch eine zuverlässigere Ueber-  
sicht über die Kapitalbewegungen von wechselkurspolitischer  
Bedeutung zu verbessern,
- einen weiteren Beitrag zur Stabilisierung der Wechselkurse  
im Interesse der schweizerischen Wirtschaft zu leisten,

schliessen folgende Vereinbarung ab:

1. Die beteiligten Unternehmen verpflichten sich, der  
Schweizerischen Nationalbank nach Massgabe der nach-  
folgenden Bestimmungen periodisch die voraussichtlichen  
Zahlungen zu melden, die wechselkursmässig den Schweizer-  
franken berühren.

2a Einzuschliessen in die Meldung sind Abschlüsse per Kasse  
und auf Termin in folgenden Zusammenhängen:

- Ertragniszahlungen: Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren,  
Beratungsentschädigungen, Forschungsbeiträge, Regie-  
spesen, etc.
- Kapitalzahlungen: Kreditrückzahlungen und Kredithingaben  
jeder Art und Dauer, Beteiligungen, Tresoreriebewegungen,  
etc.

1. April 1976.

No. 318.

- b Nicht einzuschliessen sind Zahlungen aus dem Warenverkehr. Dagegen sind allfällige den Wareneinzahlungen vorausgehende oder nachfolgende Tresoreriebewegungen zu melden. Die Abgrenzung zwischen Wareneinzahlungen und Tresoreriebewegungen ist fliessend und muss letztlich dem Ermessen der meldenden Firma überlassen bleiben.
- 3a Die Meldungen werden monatlich erstattet und erstrecken sich auf die voraussichtlichen Zahlungen im nächsten Kalendermonat.
- b Der Umfang der Meldepflicht, beispielsweise die Unterteilung nach Währungen, ergibt sich aus dem der Vereinbarung beiliegenden Meldeformular. Das Formular kann auf Grund der Erfahrungen den Bedürfnissen angepasst werden.
4. Die Nationalbank ist berechtigt, einmal im Jahr das Repatriierungspotential der beteiligten Unternehmen zu erheben. Die Erhebung hat sich zu beschränken auf Sichteinlagen sowie Anlagen mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten im Ausland, in ausländischer Währung, je auf einen von der Nationalbank bezeichneten Stichtag.
5. Die Nationalbank verpflichtet sich, die Meldungen vertraulich zu behandeln. Sie wird daraus kein Kontrollrecht gegenüber den Unternehmen ableiten, ist jedoch berechtigt, mit den Unternehmen Rücksprache zu nehmen, um gegebenenfalls unerwünschte Folgen der Transaktionen zu vermeiden.
6. Die vorliegende Vereinbarung stellt eine Ergänzung zur Vereinbarung vom 27. Februar 1975 zwischen den schweizerischen

1. April 1976.

No. 318.

Banken und der Schweizerischen Nationalbank betreffend  
Meldung über Devisentransaktionen dar, der sich die international tätigen Unternehmen angeschlossen haben. Sie gilt vorläufig für ein Jahr und tritt am 1. April 1976 in Kraft."

In den nächsten Tagen wird die formelle Genehmigung durch die Vereinigung industrieller Holdinggesellschaften vorliegen, worauf das Verfahren zur Beibringung der Unterschriften eingeleitet werden wird.

Das Direktorium nimmt vom bevorstehenden Abschluss dieses Abkommens mit Genugtuung Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

3. Frage der Beschränkung des Importes ausländischer Banknoten

(Vgl.P.No. 312)

Das I. Departement unterbreitet den Entwurf einer "Vereinbarung zwischen der SNB und den Schweizerbanken über die Beschränkung der Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel", der als Diskussionsgrundlage dienen soll.

Auf Wunsch des Vorstehers des EFZD findet heute ein mündliches Vernehmlassungsverfahren mit Vertretern des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes und der Bankiervereinigung statt. Letzte Woche wurde die Angelegenheit mit italienischen Experten aus Verwaltung und Notenbank besprochen.

1. April 1976.

No. 318.

Eine erste grundsätzliche Diskussion, die sich noch nicht konkret auf den genannten Entwurf bezog, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Offenbar werden die neuen italienischen Kontrollmassnahmen an der Grenze rigoros durchgeführt; die Wirkung ist entsprechend. Das Problem hat deshalb mindestens momentan etwas von seiner Dringlichkeit eingebüsst. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass es sehr lange gedauert hat, bis sich die italienischen Behörden zu einem aktiven Verhalten entschliessen konnten.
- Das II. Departement befürchtet von der zur Diskussion stehenden Massnahme vor allem negative Auswirkungen auf den Tourismus. Grenzkontrollen sind grundsätzlich unsympathisch; wir dürfen uns nicht zum Büttel Italiens machen lassen.

Sollten entsprechende Massnahmen ergriffen werden, dann wäre auf jeden Fall die im Rahmen der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder bestehende Freigrenze für Sparhefte etc. zu reduzieren oder sogar aufzuheben.

- Das I. und III. Departement übersehen die Problematik des diskutierten Eingriffes nicht, heben aber auch die politischen und psychologischen Aspekte des Problems hervor. Nicht zuletzt geht es um das Prestige des Finanzplatzes Schweiz. Aus dieser Sicht gesehen wäre es erwünscht, wenn gezeigt werden könnte, dass die schweizerischen Behörden nicht stillschweigend zusehen, wenn gewisse Banken in unserem Lande zu Operationen Hand bieten, die aus italienischer Sicht illegal sind. Man möchte deshalb den Bundesrat nicht davon abhalten, Massnahmen der zur Diskussion stehenden Art zu beschliessen.

1. April 1976.

No. 318.

- Einigkeit besteht darüber, dass das Problem des Handels in grossen Abschnitten italienischer Banknoten und der Einlösung von Checks, die nur zur Ziehung in Italien bestimmt sind, im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit den Banken gelöst werden sollte.

#### Schlussfolgerungen

1. Die Aussprache wird an der nächsten Sitzung in Kenntnis des Ergebnisses des mündlichen Vernehmlassungsverfahrens fortgesetzt.
2. Der Entscheid in dieser Sache liegt grundsätzlich beim Bundesrat. Im Moment scheint die Angelegenheit im Hinblick auf die Wirksamkeit der italienischen Kontrollen etwas weniger dringlich zu sein.
3. Das II. Departement ist mit dem Abschluss der erwähnten freiwilligen Vereinbarung einverstanden. Einer Kontrolle der Noteneinfuhr steht es skeptischer gegenüber als das I. und III. Departement, wobei der Gedanke an die möglichen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und die Wirtschaft allgemein eine massgebende Rolle spielt.
4. Herr Dr. Ehrsam wird ersucht,
  - den Entwurf für eine freiwillige Vereinbarung der erwähnten Art auszuarbeiten,
  - zur Frage der Reduktion bzw. Aufhebung der Freigrenze für Sparhefte etc. im Rahmen der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder Stellung zu nehmen.

Vollzug: I. Departement.

1. April 1976.

No. 318.

4. Massnahmen zum Schutz der Währung

Das Direktorium nimmt Kenntnis von dem vom EFZD ausgearbeiteten "Bericht über Massnahmen zum Schutz der Währung". Es handelt sich dabei um die periodische Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung. Der vorliegende Text gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Notiz zu Protokoll.

5. Massnahmen zur Exportförderung

5.1. Das II. Departement orientiert, dass sich die Vorarbeiten im Hinblick auf die Schaffung einer Informationsstelle für Fragen der Exportfinanzierung auf gutem Wege befinden. Das Projekt wird von allen massgebenden Stellen unterstützt. Noch offen ist u.a. die Frage, ob eine solche Stelle der SZFH angegliedert oder auf der Grundlage einer joint venture, bei der Bund und SNB federführend zu sein hätten, geschaffen werden soll.

5.2. Das II. Departement orientiert weiter, dass die massgebenden Banken bis Ende April zur Frage der Verbesserung der Möglichkeiten der längerfristigen Exportfinanzierung Stellung nehmen werden.

5.3. Aus zahlreichen Kontakten hat das II. Departement den Eindruck gewonnen, dass vielfach selbst leistungsfähige Exportfirmen schlecht mit Eigenkapital ausgerüstet sind. Bei der Lösung der sich daraus ergebenden Probleme könnte allenfalls eine neu zu gründende Investitionsgesellschaft nützliche Dienste leisten. Entsprechende Möglichkeiten werden gegenwärtig u.a. im Vorort erörtert.

Notiz zu Protokoll.

1. April 1976.

No. 318.

6. Devisenterminkontrakte zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie

(vgl. P.No. 489)

Das II. Departement gibt davon Kenntnis, dass diese Aktion als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Notiz zu Protokoll.

7. Uebernahme schwer verwendbarer Währungen im Zusammenhang mit Exportaufträgen

Das III. Departement orientiert über die Anfrage eines beratenden Ingenieurs, der sich bei einer russischen Aussenhandelsgesellschaft um die schlüsselfertige Lieferung einer Wasseraufbereitungsanlage nach dem Irak bewirbt. Vom Auftragsvolumen von rund Fr. 23 Mio wären rund Fr. 4 Mio in irakischen Dinars zu übernehmen. Demgegenüber werden bei der Abwicklung des Auftrages nur geringe Kosten entstehen, die in Dinars abgewickelt werden können.

Das I. Departement erinnert daran, dass die Konferenz von Jamaica an der Weigerung der OPEC-Länder zu scheitern drohte, ihre Währungen konvertibel - d.h. gegenüber dem IWF in konvertible Währungen umtauschbar - zu erklären. Offenbar wird nun von diesen Ländern mehr und mehr verlangt, dass ihre ausländischen Lieferanten Bezahlung in lokaler Währung akzeptieren.

Anlässlich der ersten Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-saudiarabischen Kommission Ende Mai wird sich Gelegenheit bieten, diese Frage mit dem Gouverneur der SAMA zu besprechen. Sollte es sich zeigen, dass auch von uns sollte es sich zeigen, dass auch von uns angebotene Rial von der SAMA nicht gegen Dollars konvertiert werden, dann wäre es wenig sinnvoll, sich um Aufträge gegen Bezahlung in Rial zu bemühen.



1. April 1976.

No. 318.

~~angebotene Dollars nicht konvertiert würden, dann wäre es wenig sinnvoll, sich um Aufträge gegen Bezahlung in Rials zu bemühen.~~

*kleine Beträge von* Für ~~einige der kleineren~~ Währungen wie etwa den Dinar gibt es einen Markt in London, *mit Rial* der ~~allerdings nicht sehr leistungs-~~fähig sein soll. Für den diskutierten Fall sind die Verkaufsmöglichkeiten auf diesem Wege zu prüfen.

Vollzug: III. Departement.

#### 8. Liquiditätsprobleme der Arbeitslosenkassen

Mit Schreiben vom 29.3.76 teilt die Schweizerische Bankiervereinigung mit, dass sie in Aussicht nimmt, den Banken zu empfehlen, den Arbeitslosenkassen bei der Uebernahme von Hypothekarforderungen behilflich zu sein, um diese Kassen bei der Lösung ihrer Liquiditätsprobleme zu unterstützen.

Notiz zu Protokoll.